
Teilegutachten Nr.: 07-00344-CP-FIL-01
Hersteller: Brock GmbH
Typ: RC14 859

Seite 1 von 5

1. Neufassung
zum
TEILEGUTACHTEN

Nr.: 07-00344-CP-FIL

über die Vorschriftmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil / den Änderungsumfang : Sonderräder und Reifen

vom Typ : RC 14 859

des Herstellers : Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH
Schleidener Straße 32
D – 53919 Weilerswist-Derkum

für das Fahrzeug : Land Rover LM,LS,LA

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis bzw. Zulassungsbescheinigung Teil 1 und 2) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Teilegutachten Nr.: 07-00344-CP-FIL-01
 Hersteller: Brock GmbH
 Typ: RC14 859

Seite 2 von 5

I. Verwendungsbereich

Hersteller:	Typ:	Bezeichnung:	kW-Bereich	ETG - Nr.:
Land Rover (GB)	LA	Discovery	140 - 220	e11*2001/116*0233*--
Land Rover (GB)	LM	Range Rover	140 - 375	e11*98/14*0185*--
Land Rover (GB)	LS	Range Rover Sport	140 - 372	e11*2001/116*0243*--

Weitere erforderliche Angaben oder Einschränkungen zum Verwendungsbereich an Fahrzeugen:

Die Umrüstung ist nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Hinterachslast von maximal 2050 kg.

II. Beschreibung des Teiles / des Änderungsumfangs

Hersteller:	Brock GmbH (D)
Art:	Einteiliges Leichtmetallrad mit asymmetrischem Tiefbett und beidseitigem Hump.
Typ:	RC 14 859
Kennz. U. Ausf.:	RC 14 859 Ausf. 120/5
Radgröße:	8 ½ J x 19 H2
Einpreßtiefe:	45 mm
Lochkreis:	120 mm / 5 Befestigungsbohrungen
Mittenloch Ø:	72,6 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Befestigung:	5 serienmäßige Flachbundmuttern M14 x 1,5
Anzugsmoment:	150 Nm
Ventile:	Gummiventile oder Metallschraubventile nach DIN 7779/7780
Zulässige Radlast:	1025 kg bei r_{dyn} 0,381 m (U= 2400 mm)
Radprüfung:	TÜV Pfalz vom 16.11.2007

Teilegutachten Nr.: 07-00344-CP-FIL-01
Hersteller: Brock GmbH
Typ: RC14 859

Seite 3 von 5

Reifen

Folgende Reifengrößen sind an dem aufgeführten Fahrzeugtyp jeweils an der Vorder- und Hinterachse unter Berücksichtigung der in Punkt IV. genannten Auflagen und Hinweise möglich:

Reifen für Land Rover Discovery (LA)

	Auflagen und Hinweise (siehe Punkt IV)
255/55 R 19 – 107 *)	1), 3)
275/50 R 19 – 108 *)	1), 2), 3)

Reifen für Range Rover (LM)

	Auflagen und Hinweise (siehe Punkt IV)
255/55 R 19 – 107 *)	1), 2), 3)
265/50 R 19 – 106 *)	1), 2), 3)
275/50 R 19 – 108 *)	1), 2), 3)

Reifen für Range Rover Sport (LS)

	Auflagen und Hinweise (siehe Punkt IV)
255/50 R 19 – 107 *)	1), 3)
275/45 R 19 – 108 *)	1), 2), 3)

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit

keine

Teilegutachten Nr.:	07-00344-CP-FIL-01
Hersteller:	Brock GmbH
Typ:	RC14 859

Seite 4 von 5

IV. Hinweise und Auflagen

Nachstehende Angaben gelten für Fahrzeuge mit serienmäßigen Karosserie-, Fahrwerks-, Brems- und Lenkungsteilen:

- 1) Es sind vorn und hinten nur Reifen und Räder eines Herstellers und Typs zulässig.
*) ... Der erforderliche Geschwindigkeitsindex ist den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
Die Eignung der verwendeten Reifen, insbesondere der erforderliche Reifenfülldruck in Verbindung mit dem vorhandenen Lastindex bei der jeweiligen Höchstgeschwindigkeit, den maximalen Achslasten und Sturzwerten und bei Verwendung unterschiedlichen Reifengrößen vorn und hinten auch die Verwendbarkeit in Verbindung mit elektronischen Regelsystemen (ABS, ASR etc.), ist durch den Reifenhersteller nachzuweisen.

Weicht der Reifenfülldruck vom serienmäßigen Druck ab, ist der Fahrzeugführer auf geeignete Art darauf hinzuweisen (Luftdruckaufkleber, Ergänzen der Bedienungsanleitung).
- 2) An den Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 3) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

Ersatzrad

Wird im Falle eines Reifenschadens ein Serienrad als Ersatzrad eingesetzt, sind die hierzu gehörenden Radbefestigungsteile zu verwenden. Außerdem dürfen damit nur kurze Strecken mit mäßiger Geschwindigkeit zurückgelegt werden.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt.

Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden.

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Die Anforderungen der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Kfz und ihre Anhänger (Stand 25.11.1998) in Verbindung mit VdTÜV Merkblatt 751 „Begutachtung von baulichen Veränderungen an M- und N- Fahrzeugen unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit“ (Stand 08/2008) werden erfüllt.

VI. Anlagen

keine



Teilegutachten Nr.: 07-00344-CP-FIL-01
Hersteller: Brock GmbH
Typ: RC14 859

Seite 5 von 5

VII. **Schlußbescheinigung**

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller Brock GmbH hat den Nachweis erbracht (Registrier - Nr. QA051139010 / TÜV CERT) dass er ein Qualitätsmanagement-System gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 5 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlage.

Filderstadt, den 10. 12. 2009

AM-HZBW-Sz
Brock

Sachverständiger
Prüflabor
DIN EN ISO/IEC 17025


Dipl. Ing. Schwarz

